



Kanton St. Gallen
Politische Gemeinde Quarten

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Sondernutzungsplan Gewässerraum
Schreienbach, Mols – Teil Nord

Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze, Nord

Impressum

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg; Projektleitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Denis Steckler, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 45
d.steckler@stauffer-studach.ch

Bearbeitungsstand

15. Oktober 2025

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Gewässerraumausscheidung nach Bundesrecht	1
1.2	Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten	1
1.3	Kantonale Grundlagen	1
2	Anlass zur Planung und Inhalte	1
2.1	Organisation und Verfahren	2
2.2	Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG	3
2.3	Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG	3
2.4	Genehmigung pro Teilabschnitt	3
2.5	Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG	4
2.6	Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG	4
3	Festlegung Gewässerraum Schreienbach	5
3.1	Betrachteter Gewässerabschnitt	5
3.2	Wasserbauliche Angaben	5
3.3	Gewässerraumbreite	5
3.4	Technischer Zugang	5
3.5	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung	6
4	Planungsmittel	6
4.1	Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach Mols	6

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraumausscheidung nach Bundesrecht

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind Gewässerräume auszuscheiden. Der Gewässerraum entspricht dem minimalen Raumbedarf von Gewässern zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Gewässerräume sind gemäss Bundesrecht bis Ende 2018 bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

1.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten

Am 29. Mai 2012 genehmigte das Baudepartement des Kantons St. Gallen eine Gesamtrevision der Ortsplanung Quarten. Die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz wurden bei der Gesamtrevision noch nicht ausgeschieden. Solange keine definitive Festlegung in der Ortsplanung erfolgt, gelten betreffend Gewässerabstand die Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung (GSchV).

1.3 Kantonale Grundlagen

Der Kanton stellt den Gemeinden eine Arbeitshilfe sowie eine Grundlagenkarte zur Gewässerraumausscheidung zur Verfügung. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt grundsätzlich mittels Baulinien im Rahmen eines Sondernutzungsplanes.

2 Anlass zur Planung und Inhalte

Für den Schreienbach (Mols) wurde der Gewässerraum gemäss den übergeordneten Vorgaben im Abschnitt zwischen der Parzelle Nr. 1366 und der Waldgrenze (Parzelle Nr. 1396/1398) mit dem Plan Süd bereits festgelegt. Der entsprechende Sondernutzungsplan wurde vom Bau- und Umweltdepartement am 25. Juli 2025 genehmigt. Vorliegende Sondernutzungsplanung zur Gewässerraumfestlegung sieht die Gewässerraumausscheidung für den Abschnitt zwischen der SBB-Bahnlinie und der Parzelle Nr. 1228 vor. Die Gewässerraumfestlegung für den Schreienbach Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze Parz. Nr. 337 erfolgt somit mittels zwei Sondernutzungsplänen (Baulinienplan) über einen planerisch zweckmässigen Gewässerabschnitt:

- Sondernutzungsplan Schreienbach Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze Parz. Nr. 337, Teil Süd (rechtskräftig);
- Sondernutzungsplan Schreienbach Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze Parz. Nr. 337, Teil Nord;

Im Wesentlichen ergeben sich folgende planerischen Arbeiten:

- Ermitteln der Gewässerraumbreite gemäss GSchV
- Abklären und begründen von allfälligen Reduktionen oder Verschiebungen
- Erarbeiten Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach
- Aufarbeiten der Unterlagen für die Vorprüfung, Auflage und Genehmigung
- Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Aufgrund der kantonalen Praxis und gestützt auf die Arbeitshilfe sind Grundlagen zum Abflussprofil und zur Hochwassersicherheit erforderlich. Diese liegt in Form von typischen Querprofilen dem vorliegenden Bericht bei.

2.1 Organisation und Verfahren

Die Erarbeitung des Sondernutzungsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde. Für die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wurde das Ingenieurbüro Tuffli & Partner, Mels, beigezogen. Das Verfahren für den Sondernutzungsplan gliedert sich im Wesentlichen nach folgendem Ablauf:

Beginn der Bearbeitung SNP	Dezember 2023
Erarbeitung Sondernutzungsplanung	Dezember 2023 / Januar 2024
Kantonale Vorprüfung	17. Januar – 27. Februar 2024
Bereinigung nach Vorprüfung	März - September 2024
Mitwirkungsverfahren	4. November – 3. Dezember 2024
Erlass durch Gemeinderat	13. Februar 2025
Öffentliche Auflage	26. Februar – 27. März 2025
Genehmigung Sondernutzungsplan Gewässerraum «Schreienbach, Mols», Teil Süd	25. Juli 2025
<hr/>	
Überarbeitung der Planung zur Gewässerraumfestlegung des «Schreienbachs, Mols», Teil Nord	August – Oktober 2025
Erlass durch Gemeinderat	November 2025
Öffentliche Auflage	November / Dezember 2025
Genehmigung	Dezember 2025 / Januar 2026

2.2 Kantonale Vorprüfung nach Art. 35 PBG

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 27. Februar 2024 äusserte sich das AREG zum vorliegenden Sondernutzungsplan. Aus der Vorprüfung ergab sich sinngemäss folgender Anpassungsbedarf:

- Der Gewässerraum ist entweder symmetrisch festzulegen oder die asymmetrische Festlegung ist im Bericht nachvollziehbar zu begründen.
- Die Abschätzung des Platzbedarfs für das Abflussprofil hat gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe zu erfolgen:
- Der Abschnitt oberhalb des Massragaweges wird in der ökomorphologischen Zustandserfassung als natürlich eingestuft. Das Abschlussprofil ist als Referenz heranzuziehen. Der Hochwasserschutz ist nicht mit tief eingeschnittenen Profilen zu erreichen.
- Die hydraulischen Berechnungen sind zu erstellen.
- Der technische Zugang ist nur in der Bauzone auszuweisen.
- Der Gewässerraum muss ab Böschungsoberkante eine minimale Breite von 2 m aufweisen.
- Bei den Querprofilen ist die Gewässerraumbreite darzustellen und Abweichungen sind zu begründen.

Die entsprechenden Anpassungen an den Grundlagen, dem Sondernutzungsplan und dem Planungsbericht wurden vorgenommen. Die Überarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie.

2.3 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG

Zur Mitwirkung wurden die Unterlagen vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024 auf der Website der Politischen Gemeinde Quarten sowie dem amtlichen Publikationsplattform aufgeschaltet und im Rathaus Unterterzen zur Ansicht aufgelegt. Betroffene und Interessierte hatten während dieser Zeit Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern und Anträge zu stellen. Während der Auflagefrist sind 6 Eingaben eingegangen (siehe Mitwirkungsbericht).

2.4 Genehmigung pro Teilabschnitt

Teilabschnitt Süd

Auf Grundstück Nr. 2382 in der Landwirtschaftszone besteht ein konkretes Bauvorhaben. Dieses kann infolge des derzeitigen, übergangsrechtlichen Gewässerabstandes nicht bewilligt werden. Erst durch Festlegung des Gewässerraumes ist eine Baubewilligung möglich. Aufgrund der Dringlichkeit des Bauvorhabens hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Juni 2025 beschlossen, das

Genehmigungsverfahren für den unbestrittenen, südlichen Teilbereich des Sondernutzungsplanes vorzuziehen. Es handelt sich dabei um den Gewässerabschnitt, welcher weitgehend in der Landwirtschaftszone liegt und somit als sinnvoller Teilabschnitt betrachtet werden kann. Wie bereits erwähnt, wurde der entsprechende Sondernutzungsplan zur Gewässerraumfestlegung des Schreienbachs – Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze Parz. Nr. 337, Plan Süd – vom Bau- und Umweltschutzdepartement am 25. Juli 2025 genehmigt.

Teilabschnitt Nord

Die Gewässerraumfestlegung für den Schreienbach Abschnitt von der SBB-Bahnlinie bis zur Parzellengrenze der Parzellen Nrn. 1228/1366 wurde aufgrund verschiedener Einwände überarbeitet. Für den betroffenen Abschnitt wird der Gewässerraum nach übergeordneten Vorgaben bzw. nach Art. 41a GSchV mittels des vorliegenden Sondernutzungsplans festgelegt.

2.5 Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG

Der Gemeinderat Quarten hat den Sondernutzungsplan Gewässerraum «Schreienbach, Mols – Teil Süd» am 13. Februar 2025 erlassen.

Der Gemeinderat Quarten hat den Sondernutzungsplan Gewässerraum «Schreienbach, Mols – Teil Nord» am TAG. MONAT 2025 erlassen.

Weitere Ausführungen nach Verfahrensschritt

2.6 Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG

Die öffentliche Auflage für den Sondernutzungsplan «Schreienbach, Mols» erfolgte vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024. Während der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen betreffen die Gewässerraumfestlegung im unteren, nördlichen Teilabschnitt des Schreienbachs im Bereich der Bauzone.

Weitere Ausführungen nach Verfahrensschritt

3 Festlegung Gewässerraum Schreienbach

3.1 Betrachteter Gewässerabschnitt

Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt auf dem Abschnitt zwischen der SBB-Bahnlinie und der Parzelle Nr. 1366. In diesem Abschnitt besteht ein erhöhter Bedarf für die Klärung des einzuhaltenden Gewässerabstandes. Es ist sicherzustellen, dass der erforderliche Raumbedarf für das Gewässer bei Bautätigkeiten, vor allem im Gebiet Massragastrasse, gewahrt ist.

3.2 Wasserbauliche Angaben

Die Gerinnesohle des Schreienbachs variiert infolge bestehender Verbauungen und unterschiedlichem Gefälle zwischen 1.2 m und 2.0 m.

Auf Basis von typischen Querprofilen (vgl. Beilage zum Bericht) wurde der erforderliche Raumbedarf für die Ableitung eines Hochwassers (HQ₁₀₀) ermittelt. Der Raumbedarf für das Trapezgerinne liegt bei maximal rund 9 m zwischen den beiden Böschungsoberkanten.

3.3 Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung beträgt der Gewässerraum für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite 11 m, für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Die Gerinnesohle des Schreienbachs variiert infolge bestehender Verbauungen und unterschiedlichem Gefälle zwischen 1.2 m und 2.0 m. Aufgrund der Breite der Gerinnesohle des Schreienbachs kann nach Art. 41a GSchV Abs. 2 eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m festgelegt werden.

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt symmetrisch mit einer minimalen Breite von 11.0 m entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Gewässerschutzgesetzgebung.

3.4 Technischer Zugang

Die Böschungsneigung beträgt im Bereich der Bauzonen 2:3, was gemäss kantonaler Praxis einen Bereich für den technischen Zugang von 4 m ab Oberkante Böschung erfordert. Bei kleineren Gewässern mit einer Sohlenbreite (nach allfälligem Ausbau) von weniger als 2 Metern kann gemäss Arbeitshilfe des Kantons St. Gallen der technische Zugang nach kantonaler Praxis einseitig gesichert werden. Der technische Zugang von 4 m wird aufgrund der geringen Sohlenbreite ausschliesslich innerhalb der Bauzone einseitig festgelegt.

3.5 Verzicht auf Gewässerraumausscheidung

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur bzw. der SBB-Eisenbahnlinie ist im Bereich des SBB-Areals keine langfristige Bachoffenlegungsmöglichkeit vorhanden. Aus diesem Grund wird im Bereich der Bahnlinien keine Gewässerraumfestlegung mit Baulinie vorgenommen, sondern formell auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV) – Verzichtspfeil). In diesem Bereich bzw. im Bereich des formellen Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung sind für allfällige Vorhaben die Bestimmungen von Art. 90 Abs. 2 und 3 PBG zu berücksichtigen.

Im Sondernutzungsplan wird für den betroffenen Abschnitt einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung festgelegt. Der Verzicht ist im Sondernutzungsplan entsprechend mit einem roten Verzichtspfeil vermerkt.

4 Planungsmittel

4.1 Sondernutzungsplan Gewässerraum Schreienbach Mols

Der Gewässerraum des Schreienbachs wird im Sondernutzungsplan mittels Baulinien festgelegt. Die Darstellung der Inhalte richtet sich dabei nach dem Muster des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Planungsmittel:

- Sondernutzungsplan Schreienbach – Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG 1:1'000 – Abschnitt SBB-Bahnlinie bis Waldgrenze, Nord.

Chur, 15. Oktober 2025, Stauffer & Studach Raumentwicklung AG / dr, ds

Beilagen

Beilage A: Querprofile 6-8, Schreienbach, Mols

Beilage B: HQ-Profilberechnungen, Schreienbach, Mols

Beilage C: Mitwirkungsbericht

